

Amtliche Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Lorsch

Bauleitplanung der Stadt Lorsch

Bebauungsplan Nr. 62 „Zwischen Kriemhilden- und Oberstraße“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch hat in ihrer Sitzung am 14.02.2023 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 62 „Zwischen Kriemhilden- und Oberstraße“ einschließlich der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) gemäß § 91 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen. Dies wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich in der Gemarkung Lorsch, am westlichen Siedlungsrand der Stadt, umfasst die Flurstücke Flur 10, Nr. 339-343/3, 348-352, 739, 685/1-706/4, 752 und 523-544. Dieser ist dem nachfolgend abgedruckten Lageplan zu entnehmen.

Der Teilgeltungsbereich im Südosten der Gemarkung Lorsch (Artenschutz- bzw. FCS-Maßnahme) betrifft das Flurstück Flur 21, Nr. 189 teilweise.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 „Zwischen Kriemhilden- und Oberstraße“ wurden für die innerstädtischen Grundstücke zwischen der Kriemhildenstraße im Westen und der Oberstraße im Osten die Voraussetzungen für den Erhalt der typischen Gebietsstruktur als Wohngebiet sowie für eine plangebietstypische Nachverdichtung (erweitertes Baurecht für An- und Ausbauten sowie Bebauung in zweiter Reihe) geschaffen. Ebenso galt es, die typischen Grüninnenbereiche der Quartiere sowie die straßenseitigen Vorgartenzonen zu sichern.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 62 „Zwischen Kriemhilden- und Oberstraße“, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen (planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO), bauordnungsrechtliche Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) gemäß § 91 HBO), Begründung, Umweltbericht, den zugehörigen Anlagen (Artenschutzbeitrag, Bericht zu den Altstandorten) sowie der zusammenfassenden Erklärung, ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Stadtverwaltung der Stadt Lorsch, Stadthaus, 2. OG (Bau- und Umweltamt), Zimmer 203-207, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 64653 Lorsch, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Eine Einsichtnahme ist bis auf Weiteres jedoch nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Sekretariat des Bau- und Umweltamts (Tel.: 06251/5967-303 oder -304) möglich. Darüber hinaus besteht nach Inkrafttreten des Bebauungsplans die Möglichkeit diesen im Internet (Bürger-GIS des Kreises Bergstraße) einzusehen.

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lorsch unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan einschließlich der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) in Kraft.

Lorsch, den 18.04.2023

**Der Magistrat der Stadt Lorsch
Christian Schönung, Bürgermeister**